Stadt EMDEN

Beschlussvorlage

öffentlich

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Jugendhilfe	02.06.2014	16/1289

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	25.06.2014

Beratungsgegenstand:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL)

Beschluss:

Die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) mit Sitz in Emden wird unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Mit dieser Anerkennung wird aber grundsätzlich eine auf Dauer angelegte Förderung gemäß §74 SGB VIII ermöglicht.

	Sitzung am	TOP	Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	lt. Beschlussentwurf	abweichende(r) Empf./ Beschluss	Paraffe
1.									
2.									
3.									
4.									

Begründung:

Gemäß § 14 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 75 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) ist das Jugendamt zuständig für die Anerkennung von Einrichtungen als Träger der freien Jugendhilfe. Die Entscheidung über diese Anerkennung ist vom Jugendhilfeausschuss zu treffen.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII besteht auf eine Anerkennung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Rechtsanspruch, wenn die Einrichtung auf dem Gebiet der Jugendhilfe **mindestens drei Jahre** tätig gewesen ist.

Bei der Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird nach den aufgestellten Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 verfahren.

Der Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.12.2011 zunächst nur eine befristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bis zum 30.06.2014 erteilt, weil die Anspruchsvoraussetzung einer mindestens dreijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Emden nicht erfüllt waren.
Die Gesellschaft erfüllt im Übrigen die vorgenannten Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 I SGB VIII und hat nunmehr auch nach einer Betätigung auf dem Gebiet der Jugendhilfe von mindestens drei Jahren einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer unbefristeten Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 II SGB VIII.
Ein Sachbericht über die Tätigkeiten der Gesellschaft auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Jahre 2013 ist anliegend beigefügt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) setzt sich in besonderem Maße für junge Menschen ein, die zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, und trägt dazu bei, diese Menschen beruflich zu qualifizieren und ihnen den Weg in ein gesichertes Beschäftigungsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt zu ebnen.

Anlagen:

Sachbericht der Gesellschaft für 2013